

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

16.11.2006

GZ: VA 16 - KV - 2006/218 (Bitte stets angeben)
AfG/öffentliche Anhörung am 08.11.2006 zum Block V GKV-WSG des
Ausschusses für Gesundheit

Ihre Mail vom 08.11.2006

Ich bedauere sehr, dass mich Ihre Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages nicht rechtzeitig erreicht hat. Die BaFin steht dem Deutschen Bundestag, wie in der Vergangenheit, selbstverständlich als Sachverständiger zur Verfügung.

Zu der mit oben genannter Mail übersandten Frage der CDU/CSU-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht halte ich die in § 12 Abs. 1d VAG (E) vorgesehene Regelung für modifizierungsbedürftig, um den Leistungsinhalt des Basistarifs festzulegen.

1. Erlauben Sie mir den Hinweis, dass mit der Europäischen Deregulierung im Jahre 1994 die staatliche Genehmigung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in der privaten Krankenversicherung den Leistungsumfang eines Tarifs beschreiben, als aufsichtsrechtliches Instrument abgeschafft worden ist. Die Einführung einer aufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht für Tarifbestimmungen des Basistarifs wäre für den Bereich der privaten Krankenversicherung somit wesensfremd.

Die Deregulierung und Abschaffung der aufsichtsrechtlichen Genehmigung erfolgte seinerzeit aufgrund zwingender europarechtlicher Vorgaben der „Dritten Richtlinie Schadenversicherung“ (RL 92/49/EWG). Auch der geplante Basistarif ist an der RL 92/49/EWG zu messen. Ob die Bestimmungen des § 12 Abs. 1d VAG (E) mit den dort aufgestellten Regelungen vereinbar sind, vermag die BaFin nicht abschließend zu beurteilen. Ich rege deshalb an, die Vereinbarkeit der Bestimmung mit den europarechtlichen Vorgaben durch das zuständige Bundesressort beurteilen zu lassen.

**Erster Direktor
Bereich
Versicherungsaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Ralf Buchholz
Referat VA 16
Fon +49 (0)228 41 08-3997
Fax +49 (0)228 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)228 41 08-0
Fax +49 (0)228 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 2

2. Die in § 12 Abs. 1d VAG (E) enthaltene Regelung ist in ihrer derzeitigen Form aus meiner Sicht zu unbestimmt. Nach der Vorschrift legt der Verband der privaten Krankenversicherung „das Nähere zur Umsetzung des Basistarifs mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ fest. Die Reichweite dieser Regelung ist ebenso wie die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen bzw. zu versagen ist, in der Vorschrift nicht weiter konkretisiert. Insbesondere ist unklar, was mit dem Begriff des „Näheren“ umschrieben wird. Beispielsweise ist nicht geklärt, ob auch die Kalkulation und die zu erhebenden Prämien des Basistarifs von § 12 Abs. 1d VAG (E) umfasst sein sollen. Eine Konkretisierung erscheint mir insoweit erforderlich.

Das GKV-WSG (E) zielt darauf ab, einen einheitlichen Basistarif einzuführen. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist darauf hin, dass „[d]er Leistungsumfang des Basistarifs [...] bei allen Anbietern gleich“ ist (S. 296). In § 12 Abs. 4b VAG (E) ist vorgesehen, dass „die Beiträge für den Basistarif ohne die Kosten für den Versicherungsbetrieb [...] auf der Basis gemeinsamer Kalkulationsgrundlagen einheitlich für alle beteiligten Unternehmen ermittelt“ werden sollen. Die brancheneinheitliche Kalkulation bildet zugleich die Grundlage weiterer im GKV-WSG (E) enthaltener Reformvorschriften.

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ließe sich eine einheitliche Leistungsbeschreibung sicherstellen und dadurch die Rechtssicherheit erhöhen.

3. Durch die in der Frage ebenfalls angesprochene Beleihung des Verbandes der privaten Krankenversicherung würde einem Vertreter von privaten Versicherungsunternehmen die hoheitliche Aufgabe übertragen, über die Reichweite einer die Mitglieds- und Nichtmitgliedsunternehmen treffenden gesetzlichen Verpflichtung zu befinden. Falls ein solcher Weg beschritten wird, hielte ich eine Festschreibung der mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgabe konkret einhergehenden Rechte und Pflichten des beliehenen Verbandes für erforderlich.

Eine Alternative könnte die Neugründung eines unabhängigen, aber vom Verband der privaten Krankenversicherungen getragenen Ausschusses sein, dem PKV, Bundesregierung, Anbieter medizinischer Leistungen sowie die BaFin angehören und der als beliehener privater Verein mit der Konkretisierung des vom Basistarif zu erbringenden Leistungsinhaltes beauftragt wird.

Dr. Steffen